



FREIWILLIGE FEUERWEHR OBERSCHELD E.V. 1885



Vereinssatzung Freiwillige Feuerwehr Oberscheld

Inhaltsverzeichnis

§1 NAME - RECHTSFORM - SITZ.....	2
§2 ZWECK DES VEREINS.....	2
§3 MITGLIEDER DES VEREINS.....	3
§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§6 MITTEL.....	4
§7 ORGANE DES VEREINS.....	5
§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§10 VEREINSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§11 DER VEREINSVORSTAND.....	7
§12 GESCHAFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG.....	8
§13 Das Rechnungswesen.....	8
§14 DIE JUGENDFEUERWEHR.....	8
§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	9
§16 INKRAFTTRETEN.....	9
Unterschriften.....	10

§1 NAME - RECHTSFORM - SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen der **FREIWILLIGEN FEUERWEHR OBERSCHELD**.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist DILLENBURG-OBERSCHELD.

§2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein FREIWILLIGE FEUERWEHR OBERSCHELD hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde zu fördern.
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten.
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen.
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und anderen Feuerwehren herzustellen.
 - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeverordnung 1977 vom 16. März 1977.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Wirtschaftlich und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 MITGLIEDER DES VEREINS

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- d) den fördernden Mitgliedern

§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung des Stadtteiles Dillenburg - Oberscheld der Einsatzabteilung angehören.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürlich Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

- (4) Als fordernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Wer sich vereins-schädigend verhält, kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat seinen Beschluss zu begründen und dies dem Betroffenen mit Angabe von Gründen mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei (2) Wochen seit der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Sollte der Vorstand die Beschwerde ablehnen, hat das Mitglied das Recht, gemäß § 8, Abs. 4, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung nicht willig ist, seine Beiträge zu entrichten.

(4) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, werden sie ausgeschlossen oder endet ihre Mitgliedschaft, so erlöschen ihre Rechte am Vereinsvermögen und ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft; dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlaß der Mitgliedschaft entstanden sind, fort.

§6 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliedsversammlung festzusetzen ist.

(Ehrenmitglieder sind frei)

b) freiwillige Zuwendungen.

c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist durch Aushang im Aushangkasten am DGH sowie im Feuerwehrgerätehaus einzuberufen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
- b) mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Berufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Berufung angibt.

§9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 VEREINSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Fünftel der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

- (2) Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Vorstandswahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Es ist nicht der Name, sondern die Nummer des gewünschten Wahlvorschlages anzugeben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Vorstandsmitglieder werden auf fünf (5) Jahre gewählt.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 DER VEREINSVORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart
 - f) den drei Beisitzern

Der Wehrführer und sein Stellvertreter, soweit sie nicht durch Wahl dem Vorstand angehören, sind kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Ober den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 GESCHAFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Rechnungsführer sowie der Schriftführer an.

(2) Erklärungen des Vereines werden im Namen des Vorstandes ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Beteiligung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 DAS RECHNUNGSWESEN

(1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sei Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 DIE JUGENDFEUERWEHR

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 11. März 2000 in Kraft.

- (2) § 2 Abs. 2 wurde in der jetzt gültigen Form bei der Mitgliederversammlung am 22. November 1993 beschlossen.

- (3) § 10 Abs. 1 wurde in der jetzt gültigen Form bei der Mitgliederversammlung am 22. November 1993 beschlossen.

- (4) § 15 Abs. 3 wurde entsprechend durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. November 1993 geändert.

UNTERSCHRIFTEN

Am 17.3.2014 wurde folgender Vorstand gewählt.

Der Vorsitzende _____

Der stellvertretenden Vorsitzenden _____

Der Rechnungsführer _____

Der Schriftführer _____

Der Jugendfeuerwehrwart _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Der Wehrführer _____

Der Stellv. Wehrführer _____

Oberscheld, der 17.März 2014